

Kommanditgesellschaft

<p>IMPRESSUM

Prof. Dr. Hans Caspar von der Crone</p>

<p>FS 21 Mag. iur. LL.M. Magda Aref, MLaw Giovanni Dazio, RA MLaw Bruno Mahler</p>

<p>HS 20 Mag. iur. LL.M. Magda Aref, RA M.A. HSG Merens Derungs, RA MLaw Oliver Dalla Palma, LL.M.

HS 19 Mag. iur. LL.M. Magda Aref, RA M.A. HSG Merens Derungs, MLaw Sandro Bernet

HS 18 MLaw Corina Moschen, MLaw Olivia Wipf, MLaw Fleur Baumgartner

HS 17 RA M.A. HSG Richard Allemann, MLaw Thomas Grob, RAin MLaw Patricia Reichmuth, MLaw Olivia Wipf

HS 15 RA lic. iur. Olivier Baum, RA MLaw Alexander Wherlock

HS 14 RA M.A. HSG Yves Mauchle, MLaw Felix Buff, MLaw Martin Monsch

HS 13 RA MLaw Daniel Brugger, RA M.A. HSG Simon Bühler,

MLaw Martin Monsch

HS 12 MLaw Adriano Huber, RA M.A. HSG Valentin Jentsch,

lic. iur. Matthias Trautmann, HS 11 RA lic. iur. oec. Jan Hoffmann,

lic. iur. Benedict Burg

FS 11 lic. iur. Benjamin Bloch, RA lic. iur. oec. Jan Hoffmann,

RA M.A. HSG Valentin Jentsch, RA lic. iur. oec. Matthias Maurer

HS 10 lic. iur. Tiffany Ender, lic. iur. Benedict Burg

FS 10 RA MLaw Johannes Vetsch, FS 09 RAin lic. iur. Nina Reiser

HS 08 RAin lic. iur. et rer. pol. Catherine Chammartin

HS 07 lic. iur. Alex Domeniconi, lic. iur. Martina Isler,

lic. iur. Matti Läser, lic. iur. Tatjana Linder

WS 06/07 lic. iur. Eva Bilek, RA lic. iur. Urs Hoffmann-Nowotny; SS 04 lic. iur. Guillaume Vionnet, lic. iur. Karin Eugster, lic. iur. Loïc Pfister, lic. iur. Thilo Pachmann

Zitiervorschlag: von der Crone et al.; RechtEck, die Internetplattform zum Handels- und

Wirtschaftsrecht; [http://www.rechteck.uzh.ch/\[...\]](http://www.rechteck.uzh.ch/[...]); besucht am 27.10.2021.</p>

<p>Vgl. auch die französische Version zum Handels- und Wirtschaftsrecht (bitte

1. Gründung	5
2. Innenverhältnis	6
2.1. Beitrag	7
2.2. Anteil an Gewinn und Verlust	9
2.3. Gesellschaftsbeschlüsse	10
2.4. Geschäftsführung	10
2.5. Treuepflicht und Konkurrenzverbot	10
2.6. Gesellschafterwechsel	10
3. Aussenverhältnis	11
3.1. Vertretung	11
3.2. Haftung	11
3.3. Firma	12
3.4. Sitz	13
4. Beendigung	13

auf Icon oben rechts klicken)</p>

Kommanditgesellschaft

Begriff (Art. 594 OR)

- Kommanditgesellschaft (KmG) ist eine von der Kollektivgesellschaft (KIG) abgeleitete Gesellschaftsform (vgl. die Begriffsbestimmung im Kapitel "Kollektivgesellschaft")
- Unterschied zur KIG: Haftung von einem oder mehreren Gesellschaftern (Kommanditäre) nur bis zum Betrag einer bestimmten Vermögenseinlage (Kommanditsumme)
- Kommanditär: Natürliche oder juristische Personen

Eigenschaften

- Rechtsgemeinschaft
 - Gesamthandsgemeinschaft
 - KmG wird z.T. wie juristische Person behandelt
- Personenbezogene Gesellschaftsform
- Wirtschaftlicher oder nichtwirtschaftlicher Zweck
- Führung eines kaufmännischen Unternehmens (Normalfall)

Rechtsnatur, Charakterisierung, Nutzen

Rechtsnatur

Die Kommanditgesellschaft besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit und ist somit keine juristische Person.

Die Rechtsordnung gewährt der Kommanditgesellschaft jedoch eine gewisse Verselbständigung, z.B. wie folgt:

- Eigene Firma (Art. 594 OR);
- Rechts- und Handlungsfähigkeit und somit auch Partei- und Prozessfähigkeit (Art. 602 OR);
- Betreuungsfähigkeit (Art. 39 Ziff. 7 SchKG).

Charakterisierung

- Personengesellschaft mit starken Zügen einer Kapitalgesellschaft;
- sehr flexible Gesellschaftsform;
- unbeschränkt haftende Gesellschafter (Komplementäre) müssen natürliche Personen sein (Ausnahme: Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen, Art. 98 KAG);
- Kommanditäre, die natürliche oder juristische Personen sein können, haften nur beschränkt, wollen aber weite Kontroll- und Informationsrechte haben.

Nutzen

Hauptsächlich für Familienunternehmen, in denen die nicht aktiv mitwirkenden Erben ihre Haftung beschränken wollen. (1)

1) Vgl. [BGE 95 II 547](#).

1. Gründung

Gründung

Gesellschaftsvertrag

- Formell
 - Mindestens zwei Gesellschafter
 - Kommanditäre und Komplementäre (Komplementäre können nur natürliche Personen sein, Art. 594 Abs. 2 OR)
 - Formfreiheit
- Materiell
 - Animus societatis (gemeinsamer Zweck und Mittel)
 - Kommanditsumme: Bestimmter Betrag, bis zu dem der Kommanditär für die Gesellschaftsschulden haftet
 - Kaufmännisches Unternehmen (im Prinzip)

Handelsregistereintrag

- Kaufmännische KmG: Deklarative Wirkung des Handelsregistereintrags (Art. 594 Abs. 3 OR)
- Nichtkaufmännische KmG: Konstitutive Wirkung des Handelsregistereintrags (Art. 595 OR, Art. 41 Abs. 3 HRegV)
- Ort des Registereintrags: Ort des Sitzes (Art. 596 OR)
- Inhalt des Registereintrags (vgl. Art. 41 Abs. 2 HRegV)
- Haftungsbeschränkung des Kommanditärs wirkt erst ab Zeitpunkt des Handelsregistereintrags (Art. 606 OR)

Beispiel eines Kommanditgesellschaftsvertrages und Statistik

Gesellschaftsvertrag (PDF).

Am 01.01.2020 waren im schweizerischen Handelsregister 1'478 KmG eingetragen.

2. Innenverhältnis

Innenverhältnis

Massgebende Verbandsordnung

1. Gesellschaftsvertrag (Art. 598 Abs. 1 OR)
2. Recht der KmG (Art. 598 Abs. 2 OR)
3. Recht der KIG (Art. 598 Abs. 2 OR)
4. Recht der einfachen Gesellschaft (Art. 598 OR i.V.m. Art. 557 Abs. 2 OR)

Komplementäre

- Persönlichkeit des Komplementärs ist zentral
- Unbeschränkte Haftung des Komplementärs
- Stellung des Komplementärs entspricht der Stellung eines Kollektivgesellschafters
- Stärkerer Einfluss des Komplementärs auf die Geschäftsführung (Art. 599 OR, dispositiv)

Kommanditäre

- Kapitaleinlage des Kommanditärs ist zentral
- Beschränkte Haftung des Kommanditärs (Höhe der Kommanditsumme)
- Kommanditeinlage des Kommanditärs als Beitragsleistung

Kommanditeinlage vs. Kommanditsumme

Kommanditeinlage

- Kommanditeinlage betrifft das Innenverhältnis;
- vereinbarter, geleisteter oder noch geschuldeter Vermögensbeitrag des Kommanditärs an die Gesellschaft;
- Geld oder Sacheinlage (im Falle einer Sacheinlage: Eintragung im Handelsregister, Art. 41 Abs. 2 lit. h HRegV);
- Einzahlung der Kommanditsumme erfolgt über die Einlage;
- Einlage ist nicht im Handelsregister eingetragen.

Kommanditsumme

- Kommanditsumme betrifft das Aussenverhältnis;
- obere Grenze der Haftung des Kommanditärs gegenüber Gesellschaftsgläubigern;
- reine Rechnungsziffer;
- Pflicht zur Eintragung ins Handelsregister (Art. 41 Abs. 2 lit. g HRegV).

Verhältnis von Kommanditeinlage und -summe

- Kommanditeinlage und -summe können, müssen aber nicht zahlenmässig
-

übereinstimmen.

- Kommanditsumme kann bspw. höher sein als Kommanditeinlage und umgekehrt.
- Anmerkung: Gesetz vertauscht manchmal die beiden Begriffe (z.B. Art. 594 I OR).

2.1. Beitrag

Unterscheidung nach der Gesellschaftergruppe

- Komplementär: Definition des Beitrags gleich wie bei der einfachen Gesellschaft (Arbeitskraft, Kapital, Kreditfähigkeit, usw.)
- Kommanditär: Gesellschaftsvertrag kann eine Kapitaleinlage, die sog. Kommanditeinlage, vorsehen (\neq Kommanditsumme; die Kapitaleinlage dient nicht dem Schutz der Gläubiger), vgl. auch Art. 608 Abs. 3 OR, Art. 41 Abs. 2 HRegV.

Klageweise Einforderung des zu leistenden Beitrags

- Gesellschaftsklage: Klage durch alle Gesellschafter (mit Ausnahme des Beklagten)
- Actio pro socio: Klage eines einzelnen Gesellschafters auf Leistung an die Gesellschaft

Kommanditeinlage mittels Sacheinlage

Sacheinlagen sind Vermögensobjekte mit bilanzfähigem und verwertbarem Vermögenswert.

- Zulässig, solange eine in Geld ausdrückbare Vermögenseinlage erfolgt.
- Arbeit ist nicht bilanzfähig und verwertbar.
- Umstritten ist die Sacheinlagequalität, wenn die Einbringung durch Verrechnung mit einer Gegenforderung an die Gesellschaft erfolgt.

Pflicht zur Eintragung der Sacheinlage im Handelsregister (Art. 41 Abs. 2 lit. h HRegV; beachte: die Verordnung spricht von der Kommanditsumme).

- Zweck: Schutz vor Überbewertung und Beweiserleichterung bzgl. Art. 608 Abs. 3 OR.
- Bezeichnung muss die eingebrachte Sacheinlage hinreichend konkretisieren.
- Blosser Ordnungsvorschritt: Verletzung der Eintragungspflicht bewirkt keine Ungültigkeit der Vereinbarung über Sacheinlagen. Aber: Kommanditär muss beweisen, dass er die Sacheinlage erbracht hat, diese den erklärten Wert hatte und sie Dritten bekannt war.
 - Misslingt der Beweis, haftet er in der Höhe der Kommanditsumme für Gesellschaftsschulden und kann nach Art. 942 OR schadenersatzpflichtig werden.
 - Gelingt der Beweis, bleibt die unterlassene Eintragung folgenlos. Die Sacheinlageleistung wird an die Haftungssumme angerechnet und die daraus resultierende Haftungsbefreiung nicht berührt.

Gegenüber Dritten ist der tatsächliche Vermögenswert der Sacheinlage massgebend, nicht der im HR offengelegte.

- Dem Kommanditär obliegt jeweils nur der Beweis, dass er die Sacheinlage erbracht hat.
- Dem Gläubiger obliegt der Beweis der Überbewertung der Sacheinlage (Art. 608 Abs. 3 OR).

Actio pro socio

Begriff

- Mit der actio pro socio kann der einzelne Gesellschafter in eigenem Namen und auf eigenes Risiko von einem Mitgesellschafter verlangen, dass er seine Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft erfüllt.

Wesen

- Klage lautet auf Leistung an die Gesellschaft (nicht an den klagenden Gesellschafter selbst)
- Klage ist gegen Mitgesellschafter gerichtet
- Klage dient der Durchsetzung von Ansprüchen aus dem Gesellschaftsverhältnis (Innenverhältnis)
- Bsp: Klage auf Leistung der geschuldeten Beiträge (Art. 531 OR) oder auf Schadenersatz (Art. 538 Abs. 2 OR).

Rechtsgrundlage

- Gesellschaftsvertrag (h.L.): Mit Abschluss des Vertrags über die Gründung einer Personengesellschaft verpflichten sich die Gesellschafter gegenseitig zu Leistungen an die Gesellschaft. Diese von den Mitgesellschaftern versprochenen Leistungen kann der einzelne Gesellschafter mit der actio pro socio geltend machen.

Anwendungsbereich

- Einfache Gesellschaft, KoG und KmG;
- nicht bei den Kapitalgesellschaften (AG, KmAG, GmbH) und bei der Genossenschaft (h.L.), vgl. jedoch das Recht der Aktionäre, für die Gesellschaft zu klagen, Art. 756 OR, Art. 764 Abs. 2 OR, Art. 827 OR, Art. 917 Abs. 2 OR, Art. 920 OR.

Verhältnis der actio pro socio zur Gesellschaftsklage

- Umstritten, ob die actio pro socio subsidiär zur Gesellschaftsklage ist. Die Antwort hängt von der Frage ab, ob man die schuldrechtliche oder die gesellschaftsrechtliche Komponente des Gesellschaftsvertrages mehr betonen will.
- Unterschieden wird dabei z.T. zwischen der Phase der bestehenden Gesellschaft und der Liquidationsphase.

Gesellschaftsklage

Begriff

- Klage gegen einen leistungsunwilligen Gesellschafter auf Leistung an die Gesellschaft, die der Personengesellschaft (genauer, da die Personengesellschaft ja keine Rechtspersönlichkeit besitzt, all ihren Mitgliedern gemeinsam) zusteht.

Ausgestaltung

- Einfache Gesellschaft
 - Keine eigene Firma, weder rechts- noch handlungsfähig;
 - daher keine Klage der Gesellschaft in eigenem Namen möglich;
 - alle Gesellschafter (ausser der Beklagte) müssen gemeinsam klagen oder dem Geschäftsführer eine Vollmacht erteilen;
 - Vollmacht kann sich aus dem Gesellschaftsvertrag ergeben oder einzelfallweise erteilt werden.
- KIG und KmG
 - Eigene Firma, rechts- und handlungsfähig;
 - Gesellschaft kann in eigenem Namen klagen;
 - umstritten ist, wer die Kompetenz zum Entscheid über die Klageerhebung hat. Vorzuziehen ist die Ansicht, dass es sich bei einer solchen Klageerhebung nicht um eine Handlung der gewöhnlichen Geschäftsführung handelt und daher die Zustimmung sämtlicher Gesellschafter (ausser des Beklagten) nötig ist.

2.2. Anteil an Gewinn und Verlust

Gewinn

- Kommanditär
 - Richter entscheidet bei fehlender vertraglicher Regelung (Art. 601 Abs. 2 OR)
 - Kein Anspruch auf Auszahlung von Zinsen und Gewinn, wenn die Kommanditeinlage durch die Auszahlung vermindert wird (Art. 611 Abs. 1 OR, vgl. Art. 678 OR für die AG)
- Komplementär
 - Gewinnbeteiligung wie Kollektivgesellschafter

Verlust

- Kommanditär
 - Verlust während Gesellschaftsaktivität: Anrechnung des Verlustanteils in vollem Umfang
 - Verlust bei Liquidation der Gesellschaft bzw. Ausscheiden des Kommanditärs: Verlustbeteiligung maximal bis zur Höhe der Kommanditeinlage, abzüglich der schon geleisteten Einlage (Art. 601 Abs. 1 OR, fehlerhaft formuliert)
 - Richter entscheidet bei fehlender vertraglicher Regelung (Richter kann auch jegliche Verlusttragung durch den Kommanditär ausschliessen, Art. 601 Abs. 2 OR)
- Komplementär
 - Verlustbeteiligung wie Kollektivgesellschafter

2.3. Gesellschaftsbeschlüsse

- Kommanditär und Komplementär sind gleichgestellt
- Einstimmigkeit, soweit der Gesellschaftsvertrag keine abweichende Regelung enthält (vgl. Art. 598 Abs. 2 OR i.V.m. Art. 557 Abs. 2 OR i.V.m. Art. 534 Abs. 1 OR)
- Einwilligung sämtlicher Gesellschafter ist erforderlich für Änderung des Gesellschaftsvertrags, Bestellung eines Generalbevollmächtigten und Vornahme von Rechtshandlungen, die über den gewöhnlichen Betrieb der gemeinschaftlichen Geschäfte hinausgehen (Art. 535 Abs. 3 OR)

2.4. Geschäftsführung

- Geschäftsführung steht i.d.R. ausschliesslich dem Komplementär zu (Art. 599 OR, dispositiv)
- Vertraglich kann dem Kommanditär ein internes Geschäftsführungsrecht eingeräumt werden
- Schutz des Kommanditärs
 - Kein Vetorecht des Kommanditärs bei gewöhnlichen Handlungen der Geschäftsführung (Art. 600 Abs. 2 OR)
 - Zustimmung des Kommanditärs bei Rechtshandlungen, die über den gewöhnlichen Betrieb der gemeinschaftlichen Geschäfte hinausgehen (Art. 535 Abs. 3 OR)
 - Informationsrechte (Art. 600 Abs. 3 OR)
- Haftung des Kommanditärs betr. Handlungen für die Gesellschaft (vgl. Art. 605 OR)

2.5. Treuepflicht und Konkurrenzverbot

Treuepflicht und Konkurrenzverbot gelten für Komplementär und Kommanditär wie bei der KIG (Art. 598 Abs. 2 OR i.V.m. Art. 561 OR; insb. auch das strenge Konkurrenzverbot).

2.6. Gesellschafterwechsel

Grundsatz

- Regelung wie bei KIG

Ausnahme

- Tod und umfassenden Beistandschaft eines Kommanditärs führen nicht zur Auflösung der Gesellschaft (Art. 619 Abs. 2 OR)
-

3. Aussenverhältnis

Aussenverhältnis

- Vertretung
- Haftung
- Firma
- Sitz

3.1. Vertretung

- Nur Komplementäre können die KmG nach den Regeln der KIG vertreten (Art. 603 OR)
- Kommanditär kann die Gesellschaft nur als Prokurist oder Handlungsbevollmächtigter vertreten und nicht als Gesellschafter (dies gilt jedoch nur insofern, als dass seine Haftung beschränkt bleiben soll, vgl. Art. 605 OR)

3.2. Haftung

Kommanditär

- Grundsatz: Beschränkte Haftung
- Obere Grenze: Kommanditsumme (Art. 608 Abs. 1 OR)
- Reduziert um bereits geleistete und belassene Kommanditeinlage (Art. 610 Abs. 2 OR), sofern die Einlage zum Zeitpunkt ihrer Leistung für die Gesellschaft einen wirtschaftlichen Wert hatte
- Subsidiär und solidarisch: Einzige Belangbarkeitsvoraussetzung ist die Auflösung der Gesellschaft (Art. 610 Abs. 2 OR)
- Ausnahme: Unbeschränkte Haftung
 - Handeln im Namen der Gesellschaft ohne Mitteilung seiner Stellung als Prokurist oder Handlungsbevollmächtigter (Art. 605 OR)
 - Haftung für vor dem Handelsregistereintrag entstandene Verbindlichkeiten (Art. 606 OR)
 - [Aufgehoben: Name des Kommanditärs in der Firma (Art. 607 aOR)]

Komplementär

- Unbeschränkte Haftung wie Kollektivgesellschafter (Art. 604 OR)
- Subsidiäre und solidarische Haftung
- Belangbarkeitsvoraussetzungen
 - Auflösung der Gesellschaft (Art. 604 OR)
 - Erfolglose Betreibung der Gesellschaft (Art. 604 OR)
 - Konkurs des Komplementärs (Art. 568 Abs. 3 OR)
 - Redaktionelles Versehen des Gesetzgebers: Art. 604 OR sollte Art. 568 OR entsprechen

Beispiel 1

- Problemstellung: Kommanditsumme kleiner oder gleich gross wie (geleistete und belassene) Kommanditeinlage.
- Lösung: Kommanditär ist von weiterer Zahlung im Haftungsfall befreit (Art. 610 Abs. 2 OR).

Beispiel 2

- Problemstellung: Kommanditsumme höher als (geleistete und belassene) Kommanditeinlage.
- Lösung: Im Haftungsfall kann vom Kommanditär der Differenzbetrag zwischen der Kommanditeinlage und der Kommanditsumme verlangt werden.

3.3. Firma

Eigene Firma (Art. 950 ff. OR)

- Firmenbildung erfolgt nach den allgemeinen Grundsätzen (Art. 950 ff. OR)
 - Rechtsform muss in der Firma zwingend angegeben werden (Art. 950 Abs. 1 OR)
 - "KmG" (Anhang 2 der HRegV: Liste der zulässigen Abkürzungen der Rechtsformen)
 - Schutzbereich (Ausschliesslichkeit der eingetragenen Firma) erstreckt sich auf die ganze Schweiz (Art. 951 OR)
 - vgl. Art. 11 UeB-OR (Übergangsbestimmungen der Änderung vom 16. Dezember 2005)
 - Firmengebrauchspflicht (Art. 954a OR)
 - Die Bestimmungen Art. 607 OR und Art. 947 Abs. 4 OR, wonach Kommanditäre wie Komplementäre haften, wenn sie in der Firma genannt werden bzw. unter dem Firmennamen auftreten, wurden mit der Revision des Firmenrechts ersatzlos gestrichen (in Kraft seit 1. Juli 2016).
 - Wirkungen des gemeinsamen einheitlichen Auftretts (Art. 602 OR):
 - Gesellschaft kann Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen
 - Partei- und Prozessfähigkeit (Art. 602 OR)
 - Haftung der Gesellschaft für unerlaubte Handlungen der Gesellschafter, wenn funktioneller Zusammenhang zwischen Schädigung und geschäftlicher Verrichtung
 - Betreuungsfähigkeit: Konkursbetreuung (Art. 39 Abs. 1 Ziff. 7 SchKG), Gläubiger hat ggf. Eintragung im Handelsregister zu erwirken
 - Gesellschaftsvermögen vom Vermögen der Gesellschafter abgesondert (Art. 613 OR)
 - Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege bei Prozessarmut der Gesellschafter und der Gesellschaft
-

3.4. Sitz

- Sitz nicht frei wählbar
- Sitz befindet sich am tatsächlichen Mittelpunkt der gesellschaftlichen Aktivität
 - Ort, wo das Unternehmen betrieben wird (Hauptniederlassung, vgl. Art. 934 Abs. 1 OR)
 - Falls das Unternehmen an mehreren Orten betrieben wird, zählt der tatsächlich wichtigste Ort

4. Beendigung

Beendigung

Grundsatz

- Regelung wie bei KIG (Art. 619 Abs. 1 OR i.V.m. Art. 574 Abs. 1 OR i.V.m. Art. 545 OR)

Ausnahme

- Tod und umfassenden Beistandschaft eines Kommanditärs führt nicht zur Auflösung der Gesellschaft (Art. 619 Abs. 2 OR)
-